Copia des an Ihro Kayserl. Majest. von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden des Herrn Bischoffens zu Speyer / erlassenen allerunterthänigsten Schreibens / betreffend die Gewalt-sahme Occupation der Stadt Speyer / mit dazu behörigen nöhtigen Anmerckungen daß Dieselbige dazu keine trifftige / erhebliche und recht-mäßige Ursach gehabt haben.

DEmnach Burgermeister und Raht des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer eine Abschrifft des jenigen Schreibens / welches an Ihro Kayserl. Majest. unterm 24ten Martii nechsthin von Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. dem Herrn Bischoffen zu Speyer allerunterthänigst erlassen worden / zu Handen bekommen / und Dieselbe daraus ersehen müssen / daß darinnen zu Beschönung der von Ihro contra Imperii Sanctiones spreto Judice eigenmächtig unternommenen gewaltigen That und feindseeligen Occupation der Stadt Speyer / viele ungegründete und in Ewigkeit nicht erweißliche Umstände / angeführet worden. So haben Dieselbe um so mehr vor höchst-nöhtig ermessen / sothanes Schreiben / nachdem es einem und andern Hohen Herrn Gesandten zu Regensburg insinuirt, und damit / denenselben widrige Impressiones gegen die Stadt Speyer beyzubringen / gesucht worden / mit einigen Anmerckungen drucken zu lassen / und vor der gantzen ohnpartheyischen Welt / dadurch Ihre Unschuld zu retten / als jedermann davor halten möchte / daß der Inhalt / weil vor Ihro Kayserl. Majest. man mit solcherley ohnbegründetem An- und Vorbringen nicht wohl erscheinen darff / oder sich doch Wenigstens dessen scheuen solte / der Warheit gemäß und ähnlich seyn müssen. Es fängt aber jetzt-besagtes Schreiben an:

Allerdurchläuchtigster ꝛc. ꝛc.

EWer Kayserl. und Catholis. Königl. Majestät ruhet annoch in allergnädigsten Andencken / und wird Deroselben Zweiffels ohn in weiterem Verfolg allerunterthänigst referiret worden seyn / was Gestalten Burgermeister und Raht Dero / und des Heil. Römis. Reichs Stadt Speyer / als ich von hier nach der in Anno 1711. auf mich einhelliglich ausgefallenen Bischofflichen Wahl meinen Aufenthalt zu höchst-nöhtiger Obsorg meiner armen und bedrangten Unterthanen des Bruhrheims in meiner Stadt Bruchsal auf einige Zeit genommen / und von dar wiederumb nacher Speyer zurück zu kehren entschlossen hatte /

Als Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. der Herr Bischoff zu Speyer zu der hohen Bischofl. Würde erhaben worden / und Burgermeister und Raht der Stadt Speyer in ihren Protocollis was ihre Vorfahren in dergleichen Vorfallenheiten beobachtet haben / nachschlagen lassen / so haben dieselbe darinnen gefunden / daß ein jeweiliger Bischoff nach beschehener Wahl sich über 14. Tag-lang in der Stadt nicht aufzuhalten / sondern in dem Bißthum mit seiner Cantzley und Landschreiberey seine Residentz und Wohnung zu nehmen / man auch Denselben vorgehaltenen solennen Einritt / vor welchem ehe Er dazu admittirt worden / der Stadt habende Gravamina gütlich beygelegt werden / und Derselbe hernach bey dem Einritt unter freyen Himmel zwischen dem Creutz- und St. Ægydien-Thor vermittelst cörperlichen Eyds der Stadt Jura, Privilegia und Freyheiten nicht zu kräncken / versichern müssen / nicht in die Stadt gelassen / sondern / wann etwa ohnvermeydentlich Geschäffte vorgefallen / welche desselben Gegenwart nohtwendig erfordert / Er seine vorhabende Einkunfft in die Stadt durch erlassene Schreiben E. Raht notificirt, und um die Einlassung angesucht. Nachdem aber weyland Ihro Chur-Fürstl. Gnad. Lotharius Fridericus diese auf Ihn gebrachte Præstanda und vorheriges Herkommen abzubringen getrachtet / und in der Stadt Speyer eine Residentz anzurichten unterfangen / ist man in grosse Weitläufftigkeit mit einander verfallen / bis das von Deroselben zu Dero Behuf fingirte Possessorium Summariissimum bey Dero erfolgtem Absterben erloschen / und dadurch alles in vorherigen Stand gesetzt worden / welches dann auch Dero

Digitized by Google

Herrn Successoren Johannem Hugonem veranlasset / auf die Ihm glimpfflich insinuirte Contradiction- und Protestations-Schrifft sich mit E. Raht in gütliche Tractaten auf Dero Lebens-Zeit dieser Sache halben einzulassen. Nach Dero Ableiben man ebenmäßig in Conformität des Vorigen Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. dem jetzigen Herrn Bischoffen eine gleich-lautende Contradiction- und Protestations-Schrifft unterthänigst überreichen lassen/ und hat E. Raht sich nichts weniger versehen/ als daß Dieselbe von Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. übel solte genommen werden/ wie Dieselbe es dermahlen declarieren/ dieweilen solche von E. Raht zu Conservation seiner wohl-hergebrachten Freyheiten und Rechten einzig und allein unternommen werden müssen.

auf die hiervor erhaltene Nachricht so gleich ihre Burgerschafft mittels öffentlichen Trommelschlag bewehrter zusammen rotiren/ alle Posten mit ihrer Mannschafft starck besetzen / zu Pferd und Fuß aus ihren Ring-Mauern / auch so gar mit Betrett- und Violirung meines Territorii, zu dem End ausrücken / und ihre Wachten ausstellen lassen/ daß Sie mir entweder den Einritt in die Stadt thätlich verwehren/ oder aber mich zu andern ohnbeliebigen Entschliessungen anhalten und obligiren solten / wordurch ich dann bewogen worden/ meine vorgehabte Retour nacher Speyer bis zu einer andern Zeit zu verschieben/

Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. ist der mit Dero Herren Vorfahren Christ-mildester Gedächtnuß eingegangene Vergleich nicht unbekannt gewesen / Dieselbe sind allenfalß dessen aus der Ihro behändigten Contradiction- und Protestations-Schrifft benachrichtiget worden / und hat dannenhero E. Raht Dieselbe würden sich auch mit ihm setzen/ und wie Sie versicheren lassen/ die Gravamina heben/ der versicherten Hoffnung gelebet / und als Dieselbe sich bald darauf nacher Bruchsal begeben/ und eine zimliche Zeit allda aufgehalten/ geglaubet / Ihro Hochfl. Gn. würden allda zu wohnen sich resolviret haben. Dahero dann auch Derselbe eher keine Instantien gemacht/ als bis Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. in dero gantzen Land einen Ausschuß colligiren/ mondiren/ bewaffnen und in Armis exerciren lassen/ auch dero Bediente und Unterthanen ohngescheuet ausgegeben / daß sie damit sich der Stadt Speyer zu bemeistern gedächten / wann man Ihro nicht alles nach Gefallen eingehen würde ; Dieweilen nun dieser Ausschuß weder den Frantzosen / noch auch benachbarten Chur- und Fürsten gewachsen / noch schaden können/ und dannenhero E. Raht/ weil dergleichen Zurüstungen und dazu erforderliche Kosten / und zwar zu einer solchen Zeit / da das Land noch gantz durch den Krieg entkräfftet gewesen/ nicht umsonst geschehen/ wohl vermercket / daß der gemeine Ruff einigen Grund / und Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. zu einem vertrösteten gütlichen Vergleich wenige Lust/ sondern sich vielmehr durch Gewalt den Weg nacher Speyer zu bahnen / vorgenommen haben müsten; Und sich solchergestalt genöhtigt gefunden / an solchen Tagen / auf welche man ausgesprengt / daß die Einkunfft mit Gewalt geschehen sollen / sich einiger massen in nöhtige Defension zu setzen/ um nicht unversehens überfallen zu werden/ welches Ihm dann ie hoffentlich kein Mensch verargen kan / wann Er sich bey dem jenigen was seine Vorfahren erworben / und auf Ihn legitimè gebracht/ zu erhalten beflissen ist / zumahlen derselbe damahlen nicht aus der Stadt gekommen/ vielweniger mit einer Mannschafft zu Roß und Fuß / das Hoch-Fürstl. Speyerische Territorium betretten und violirt, und sich solchergestalten nicht gnug verwundern kan / daß man Ihro Kayserl. Majest. in diesem Punct allzu mild zu berichten keinen Scheu träget/und nunmehro daraus ein so grosses Wesen macht/ da man doch Exempla beybringen kan/ daß man Bischoffe/ als Eberharden/ auch nach gehaltenem Einritt nicht in die Stadt gelassen / und salß solches Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. auch begegnet / wären Dieselbe selbsten Ursach gewesen / daß sie dasjenige/ was von Ihren Vorfahren auf sie gekommen / nicht præstiren/ noch auch die versicherte Hinlegung der vielen Gravaminum vor die Hand nehmen wollen. Man kan aber leicht verspühren / daß sie durch diese Expressiones ; **Oder aber auch zu andern ohnbeliebigen Entschliessungen anhalten und** obligiren solten ꝛc. dergleichen Thätlichkeiten wie Sie jetzo gegen die Stadt vorgenommen/ verstehen/ und sonder Zweiffel ausüben haben lassen würden / wann Deroselben nicht die noch damahlige Kriegs-Zeiten das Schwerdt womit man der Stadt gedrohet/ in der Scheiden gehalten hätte.

und inzwischen ermeldten Burgermeistern und Raht daselbsten von meinem Vice-Cantzler ihren durch diese muhtwillige Unternehmungen begangenen Unfug und groben Feh-

ler

ler vorſtellen/ und zugleich mit gröſter meiner Contenance verſichern laſſen / daß meine Gedancken niemahl geweſen / ihnen in ihrem Stadt-Weſen einigen Eingriff oder Abbruch an ihren Privilegien und Rechten zu thun / ſondern wie daß Ich vielmehr gemeynt ſeye/ bey damahls gegenwärtigen ohne dem ſehr betrübten Zeiten / viel lieber in beharrlicher Ruhe/ Fried und Einigkeit mit denenſelben zu leben/ welches dann auch von denen ad locum tertium in allhieſiger Stadt von Burgermeiſter und Rahr hierzu Deputirten Rahts-Verwandten und deren Syndico Zenck dem bezeigten äuſſerlichen Schein nach/ ſo viel Ingreſs gefunden/ daß ich mich meiner Seits ja ſo lang verſichert gehalten/ es würde bey der gepflogenen Unterredung und gethanen Affecutation ſein beſtändiges Verbleiben haben/

Man iſt an Seiten E. Rahts der Stadt Speyer keinsweges geſtändig/ daß man durch die vorgenommene Præparatoria zur ohnentbehrlichen Defenſion einen Unfug und Fehler begangen/ noch daß ſolcher damahlen durch Herrn Vice-Cantzlern vorgeſtellet worden/ ſondern dieſer hat vielmehr in dem Auguſtiner-Kloſter/ allwo die Zuſammenkunfft beyderſeitigen Deputirten beliebet worden/ E. Rahts Deputirten von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. auffrichtiger Intention, durch Ihre Einkunfft und Commoration in die Stadt Speyer E. Raht nichts Præjudicirliches zuzufügen / ſondern die vorhin beliebte gütliche Vergleichung der Gravaminum ohneingeſtellt vorzunehmen / gröſte Conteſtationes gethan / und ſich darauf derſelbe bewegen laſſen/ Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. auf Dero Hoch-Fürſtl. Parole, welches Ihre Vorfahrer nimmer gethan haben würden / ohne ſchrifftliche Affecutation einzulaſſen / der ohngezweiffelten Hoffnung / es ſolten Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. E. Rahts friedliche Abſichten gnädigſt aufnehmen / und nach dero bey hernach geſchehener nechſten Aufwartung / wiederholten Verſicherung/ die gütliche Beylegung bewerckſtelligen/ man hat aber gleich darauf durch ohnerhörte Eingriff in E. Rahts Jurisdiction, und Entführung eines Burger-Kinds aus der Stadt / das gethane Verſprechen der amicablen Compoſition zu terminiren Gelegenheit geſucht / und alles nur Erſinnliche Ihm und ſeiner Burgerſchafft zu Leyd gethan.

bis endlichen Ich aus der / von Ew: Kayſerl. und Catholiſ. Königl. Majeſtät Preißwürdigſten Reichs-Hof-Raht in dieſer Sach gegen mich erkannten Commiſſion (welche aber aus denen von mehrermeldten Stadt-Magiſtrat allegirten nicht glaublichen Urſachen / ob hätte Ihr Agent N. von Kleibert ſein dieſerthwegen gehabtes Mandatum überſchritten/ und gegen ſeiner Principalen Intention ein mehrers avanciret / zu meiner gröſten Diſconſolation ruckſtellig gemacht worden) mit Erſtaunen wahrnehmen müſſen / wie gefährlich und mit was für Argliſt mann mich eben zu der Zeit / da viele von Freund- und Feindlichen Trouppen in dieſer Gegend diß- und jenſeit Rheins cantonirt/ auf eine ſolche Art bey Ew. Kayſerl. und Catholiſ. Königl. Majeſtät pro turbatore pacis publicæ ausgeſchrien/

Es hat E. Raht/ als Er die in dem Biſtthum Speyer geſchehene Kriegs-Zurüſtungen in Erfahrung gebracht / und Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. demſelben Ihrer Commoration und Eintritts halben/ wie Dero Vorfahren gethan/ keine ſchrifftliche Verſicherung geben wollen/ ſondern vielleicht nur gegen Ihm Gewalt auszuüben trachten würden / ſeiner obhabenden Pflichten gemäß zu ſeyn erachtet/ ſeinem Agenten zu Wien von ſolchem vorläuffige Nachricht zu geben / um allenfalß zu vigiliren / wann man Ihm zu Præjudiz etwas ſuchen würde/ dieſer aber das Werck vor ſo wichtig gehalten/ daß man damit nicht lang zu zuwarten / ſondern Ihro Kayſerl. Majeſt. es ohnverweilt allerunterthänigſt anzubringen hätte/ dieweilen man aber ſich / wie vor gedacht/ in dem Auguſtiner-Kloſter wie die bey Hoch-Löbl. Reichs-Verſammlung zu Regensburg bereits unterthänigſt übergebene Adjuncta n. 5. & 6. wohin man ſich geliebter Kürtze willen bezogen haben will / mit mehrern beſagen/ mit einander verglichen / und Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. die Gravamina abzuthun gnädigſt verſprochen / ſo hat man dieſe Commiſſion und die dazu gehörige groſſe Koſten vor überflüßig gehalten / allenfalß aber da Ihro Hoch-Fürſtl. Gnad. die Unterbleibung bedauren/ iſt Deroſelben ſolche auf Dero Koſten zu ſuchen/ ohnbenommen geweſen/und hätten nicht nöthig gehabt/die Strittigkeiten bey den höchſten Reichs Gerichten anhängig zu machen/ ſondern dieſelbe durch ſolchen Weg / wann Sie es ernſtlich gemeynt / eher heben können/es iſt aber ein ungütiges Vorgeben/daß bey Ihro Kayſerl. Majeſt. dieſelbe von E. Rath

pro turbatore pacis publicæ, ausgeschrien/ es stehet in der allerunterthänigsten Supplication und bey dem Hoch-preißl. Reichs-Hof-Rath befindlichen Actis kein Wort/ auch nicht/ daß man dieselbe/ daß Sie periculosos motus in Imperio excitirten beschuldiget/ sondern nur/ daß dahero leicht motus entstehen könten/ daß man sich dahero über solch ungegründetes Vorgeben nicht gnug verwundern kan.

und nachgehends bey einigen der Augspurgis. Confeßion zugethanen Herren Fürsten/ auch so gar in Comitiis Imperii bey dem Corpore Protestantium vieler ohnbegründeten falschen Auflagen mich beschuldiget/ attentata attentatis Cumuliret/ die gewöhnliche Processiones armatâ manu in ihrem Gang turbiret/ einen meiner Cammer-Räthe in seinem Hauß mit starcker Wacht überfallen/ und solche Sachen ausgeübet/ daß ich endlichen dieserwegen Euer Kayserl. Majest. höchste Gerichte zu Wien und Weßlar um Hülff und Justiz zu belangen/ mich genöthiget befunden.

Daß E. Rath in Comitiis Imperii, über die von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden und dero Bedienten Ihnen zugefügtes vieles Leyd und Drangsahlen auch verschiedene in Ecclesiasticis & Politicis unternommene Neuerungen und Turbationes Klage führen müssen/ dahin ist Er optimo jure befugt gewesen/ auch höchstens necessitirt worden/ und obwohlen Bischoffl. Seiten man hernach eine Vorstellung übergeben/ so solle doch die hier nechstens ans Liecht kommende Gegen-Vorstellung das Contrarium darthun; indeffen wäre zu wünschen/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden der Justiz bey den höchsten Reichs-Gerichten ihren stracken Lauff gelaßen/ des Endscheids erwartet/ und sich aller Thätlichkeiten enthalten hätten/ so würde sich hiernechstens gezeigt haben/ daß dieselbe sich über E. Rath und dessen Angehörige zu beschwehren keine Ursach gehabt haben.

in Hoffnung/ es würde besagter Magistrat sich eines bessern begreiffen/ und von weiteren Thätlichkeiten inzwischen abstehen; so habe doch leyder unterm 20. und 21ten noch lauffenden Monaths selbsten einen Spectatorem abgeben/ und mit anschauen müssen/ wie man die Burgerschafft zu Ergreiffung der Waffen aufgebotten/ alle Stadt-Thor verschlossen/ niemand ein- und auslaßen wollen/

Es lebet E. Rath der gäntzlichen Hoffnung/ es werden weder Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. noch jemand der Ihrigen sich über E. Raths Thätlichkeiten mit Fug beschweren können/ sondern derselbe hat vielmehr in conformität der in dem Augustiner-Closter miteinander genommener Abrede/ als Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden in verwichenen Febr. wieder nach Speyer gekommen/ dieselbe gutwillig in die Stadt gelaßen/ ohngeachtet Er solches wegen des vielen zugefügten Unrechts/ zu verhindern wohl berechtigt gewesen wäre/ in Hoffnung/ Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden würden Ihn bey dem Seinigen ohnterbirt laßen/ auch die Ihrige zur Ruhe/ Fried/ und stillen Wesen anweisen; dessen ohngeachtet aber hat man E. Rath nicht paßiren laßen/ sondern dem Ampts-Verweser des Ampts Marientraut Dieterich Friederich Dinckerten aufgetragen oder doch wenigstens denselben animirt, daß er seine Ampts-Anbefohlene in etlich hundert starck bey der Nacht auf das Stadt Speyerische Territorium einfallen/ und das E. Raths zugehöriges Claßter-Holtz heimlich und gewaltthätig wegführen laßen solle/ inmaßen dann solches würcklich am 23. Februar. geschehen/ und obwohlen man sich sowohl bey demselben als auch der Hoch-Fürstl. Regierung über sothane Gewaltthat- und Friedens-Bruch beschweret/ hat man doch solches nicht geachtet/ noch die weitere Thätlichkeiten abgestellet/ sondern ist am 4. Mart. wieder mit vieler Mannschafft eingefallen/ und das übrige Holtz weggeführet/ mit welcher enormen That-Handlung man aber sich nicht gesättiget/ sondern durch Einkauffung Pulver und Bleyes zu Mannheim und andern Orten zu einer grossen Unternehmung alle Anstalten gemacht/ wordurch E. Rath auf erhaltene Nachricht/ und an Ihn beschehene Warnungen/ veranlasset worden/ seiner Burgerschafft sich allenfalß zur Noht-Wehr gefaßt zu machen/ anzukündigen/ gestalten dann am 20. Martii das gantze Bißthum diesseits Rheins zu Pferd und Fuß/ Männer und Knecht/ mit Gewehr/ auch Stangen und Heu-Gabeln/ auf der Stadt Territorium eingefallen/ den Wald umzuhauen/ und das Holtz mit etlichen hundert Wagen wegzuführen/ angefangen/ der Stadt Land-Wehr besetzt/ und weil E. Rath in diesem Land-Fried-Bruch nicht wissen können/ was man vor Feindseligkeiten gegen die Stadt selbsten vornehmen würde/ hat Er seine Burgerschafft durch offentlichen Trommelschlag zusammen beruffen/ die Thore stärcker besetzt/ und bis auf weitere Nachricht

richt verſchloſſen gehalten; Welches dann zu keines Menſchen Offenſion angeſehen geweſen / ſondern allein zu höchſt-nohtwendiger Defenſion der Stadt / und würde zumahlen derſelbe ſolch Mittel lang nicht ergriffen haben / wann man Biſchoffl. Seiten durch ſothane Gewaltthaten nicht den Anfang gemacht / und die Burgerſchafft hinaus zu locken / und durch diß Mittel ſich indeſſen der Stadt zu bemeiſtern nicht vermeynet und geſucht hätte.

mich durch drey Deputirte (welche ich aber nicht vorgelaſſen) als den Städtiſchen Wagmeiſter / einen Stadt-Procuratoren / und einen Schuſter / deren zwey mit ihren Seiten-Gewehr / und der dritte mit einem Stock verſehen / irrefpectuoſer Weiß befragen laſſen / ob Ich Fried oder Krieg verlange?

Die jenige drey Perſonen / welche ſich bey Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. anmelden ſollen / waren keine Deputirte von E. Raht / ſondern ein Kayſerl. Notarius ſampt 2. Zeugen / um allenfalß ein Documentum darüber haben zu können / und ob zwar derſelbe ſein Seiten-Gewehr angehabt / iſt doch ſolches nichts neues / ſondern vorher üblich geweſen / daß die an einander geſchickte Notarii damit erſchienen / er hat auch keine Commiſſion gehabt / auf Audientz bey Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſelbſten zu dringen / ſondern jemanden / um ihn anzuhören / auszubitten / man hat aber ſolches refuſirt, und er demnach ſeine Commiſſion, welche darinnen beſtanden / daß E. Raht / weil die Hoch-Fürſtl. Unterthanen mit etlich tauſend E. Rahts Land-Wehr beſetzt hatten / vernehmen lieſſen / weſſen ſie Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſich derſelbe zu verſehen / und ob Sie ſich dann als Feind declarirten? ꝛc. in welchem frangenti dann E. Raht nicht zu viel gethan / zumahlen da die vorhin gethane Beſchwehrungen und Dehortationes nichts verfangen wollen.

mithin alle umbliegende Gaſſen ſo wohl / als meine private Wohnung mit einer ſtarcken Wacht bey dem hintern Ausgang beſtgen / und gegen den vorderen Eingang ad 160. Mann in zweyen Trouppen mit Trommel und Gewehr von oben und unten der Gaſſen her gegen einander anmarchiren laſſen /

Dieſes wird angebrachter maſſen nicht geſtanden / ſondern man hat die zuſammen gekommene Burgerſchafft oben auf den Marckt / wie es in vorigen Zeiten mehrmahlen geſchehen / keines-weges aber die hinter-Thür der Hoch-Fürſtl. privat-Wohnung damit zu beſetzen / als woran niemand gedacht / rangirt, wäre auch recht lächerlich / daß man die hintere Thür beſetzen / und das vordere Thor frey laſſen wolte; Daß aber E. Raht einige Rotten anmarchiren laſſen muſſen / dazu haben die Biſchoff. Einſpänniger beſtiſſentliche Urſach gegeben / welche durch die freye offene Straſſen niemanden weder Manns- noch Weibs-Perſonen paſſiren laſſen wollen / auch ſich der in 6. Mann beſtandenen Burger-Patrolle, in der gantzen Stadt in allen Gaſſen herum zu gehen / welche zu Verhütung aller Deſordre angeordnet geweſen / mit aufgezogenen Hahnen / und entgegen geruffenen Scheltworten / halt ihr Hund ꝛc. widerſetzet / es iſt aber nichts Thätliches vorgefallen / weil dieſelbe ſich zuruck gezogen / und die Patrolle nicht weiters aufgehalten worden.

mit der von dem Pöbel beſchehener Betrohung / man hätte den Bettel-Biſchoffen in der Stadt / man wolte ſich ſeiner Perſon verſichern / auf das Alt-Pörtel führen / die Pfaffen ſtürmen / meines Vice-Cantzlers und Land-Schreibers Behauſung plündern / ich ſeye kein Reichs-Fürſt / ſondern ein Bepfaß zu Speyer ꝛc.

Man acceptire an Seiten E. Rahts / daß Jhro Hochfl. Gn. in dieſem an Jhro Kayſ. Maj. abgelaſſenen allerunterthänigſten Schreiben denſelben dergleichen Reden nicht beſchuldigen mögen / ſondern nur den Pöbel nennen / daß er dieſelbe ausgeſtoſſen hätte. Obwohlen man nun bishero fleißig nachgeforſchet / ob dann von jemanden ſolcherley Reden gebraucht worden / ſo will doch niemand das geringſte davon wiſſen / noch der zu entweichen gezwungene Stadt-Heimburger und Schreiner derſelben geſtändig ſeyn / dannenhero ſolches ehe es vor die Frechheit ausgegeben werden kan / vorher unterſucht und erwieſen werden muß. Zudeme geſetzt den ungeſtandenen Fall / es hätte ein oder anderer vom Pöbel dergleichen geredet iſt derowegen eine gantze Stadt feindlich anzugreiffen / und einzunehmen / und hat man befugte Urſach / auf ſothane bar-bariſche Weis gegen Unſchuldige verfahren zu laſſen? Gewißlich die Conſtitution des Land-Friedens / welche Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. ſo wohl als andre obligirt, ſaget viel ein anders / und weiſet den Læſum ad viam Juris.

Wie dann auch einige Geiſtliche und in meiner Liberey gehende Diener mit Rippenſtöſſen würcklich übel tractiret, und ein Kutſcher auf die Hauptwacht geſetzt worden/ Daß einige Geiſtliche/ und in Hoch-Fürſtl. Liberey gehende Diener mit Rippenſtöſſen übel tractiret worden/ davon weiß man nichts/ iſt auch ſolches nicht geſtändig/ der Kutſcher aber/ welcher auf die Hauptwacht geführt/ aber gleich wieder erlaſſen worden/ hat durch ſeine angefangene Handel/ da er ſeinen Weg nicht fortgegangen/ ſondern die Wacht bravirt, und nach ihr mit Steinen werffen wollen/ ſichs zugezogen/ und dahero ſich ſelbſten zu imputiren/ welche Aufführung des Gutſchers auch der Hof-Fourier mißbilliget/ und ihn davor abzuſtraffen/ verſichert.

bis endlichen meine Unterthanen jenſeits und diſſeits Rheins von dieſem unjuſticirlichen rauhen Tractament, welches man einen gemeinen Dorff-Pfarrern widerfahren zu laſſen/ Abſcheu tragen ſolte/ Nachricht erhalten/ und aus ungemeinem Antrieb ihrer Treu und Lieb/ aus dieſen Trangſalen ihren Lands-Fürſten zu retten/ und wieder frey/ und in Sicherheit zu ſtellen/ ſich denen Städtiſchen Gräntzen genähert.

Mit dem Anzug der Biſchoff-Speyeriſchen Unterthanen hat es eine gantz andere Bewandtnuß als hie vorgegeben wird/ geſtalten dann die diſſeits Rheins ſich befindliche Bauren ſich bereits einen Tag zuvor auf dem Stadt-Speyeriſchen Territorio eingefunden/ und zwarn ehe noch E. Raht ſeine Burgerſchafft zuſammen beruffen/ und ob wohlen derſelbe bey Jhro Hoch-Fürſtl. Gnad. die Anſuchung thun laſſen/ daß Dieſelbe ihren Unterthanen ſich nach Hauß zu begeben/ gnädigſt anbefehlen wolten/ ſo hat man doch ſolches tergiverſirt, und den Secretarium Durbachen unterm Vorwand/ die Beampten zu befragen/ wer ihnen dieſe Zuſammenrottirung befohlen/ mit Ordre/ das gantze Land aufzubieten/ und wie der Angriff geſchehen ſollen/ zu veranſtalten/ auf die andere Seite des Rheins aber den Faut zu Kießlau Ducherern/ geſchickt/ und iſt aus denen mitgebrachten Sturm-Leitern und andern Kriegs-Geräthſchafft gnugſam abzunehmen/ daß dieſes eine ſchon lang vorhin concertirte Sache geweſen/ und die Unterthanen es nicht proprio motu, ſondern auf Befehl gethan/ wie man dann geſtehen muß/ daß man ihnen ein Signal durch 3. ſtarcke Loſungs-Schuß/ und eine auf dem Dohm aufgeſteckte Blut-Fahn/ gegeben/ welches nicht geſchehen wäre/ wann es nicht eine vorher verabredete Sache geweſen wäre/ geſtalten dann Jhro Hoch-Fürſtl. Gn. gegen der Zünfften Abgeordnete ſich ohnverholen vernehmen laſſen/ daß Dieſelbe ſich ſelbſten Recht ſchaffen/ und E. Raht zeigen wolen/ daß Sie dazu keine fremdde Trouppen nöhtig hätten/ ſondern es mit eignen Leuten verrichten könten/ mithin alſo dadurch ein anders eingeſtehen.

Wiewohl nun man hiervon dem Magiſtrat die Anzeige thun/ und denſelben erſuchen laſſen/ zu Vermeydung eines vielleicht zu beſorgenden gröſſern Unglücks den Stadt-Heimburger/ und einen boßhafften Schreiner/ als Urheber und Rädelsführer dieſes Aufſtands gegen Verſicherung/ daß die Unterthanen ſo gleich wieder abmarchiren ſolten/ auszuliefern/ ſo iſt derſelbe jedoch hiezu keinesweegs zu bewegen geweſen/

Was Jhro Hoch-Fürſtl. Gn. auf erhaltene Nachricht von dem Anzug ihrer Unterthanen durch Dero Secretarium Dürbachen ſo wohl wegen der Sicherheit/ als auch Auslieferung des Stadt-Heimburgers und des Schreiners Wolffens/ an E. Raht gnädigſt geſinnen laſſen/ und dieſer durch denſelben ſein voriges Verſprechen/ weder deroſelben noch den Jhrigen einiges Leyd zu zufügen/ repetirt, und wegen der begehrten Auslieferung ſich zu Verſchaffung aller Satisfaction anerbotten/ iſt in der Beyl. Lit. A. des bey Hoch-Löbl. Reichs-Convent übergebenen Memorialis mit mehrerm zu erſehen/ und hätten Jhro Hoch-Fürſtl. Gn. ſich damit wohl vergnügen können/ und ihre Unterthanen zum Abmarch beordern/ mithin dadurch allem Unheil und Vergieſſung unſchuldigen Bluts bevor kommen ſollen. Daß aber anbey verſprochen worden/ daß die Unterthanen gleich nach der Auslieferung wieder abmarchiren ſolten/ deſſen weiß man ſich gar nicht zu erinnern/ wenigſtens iſt daraus Hand-greiflich abzunehmen/ daß es Jh. Hafl. Gn. nicht ſo wohl um die Sicherheit/ welche Sie dermahlen ſo hoch treiben/ als vielmehr um dieſe beyde Leute/ um ihren gefaßten Zorn an denſelben/ auszulaſſen/ und E. Raht in ſeine Jurisdiction gewaltſamen einzugreiffen; zu thun geweſen. Man weiß auch von keinem Aufſtand/ ſondern derſelbe iſt zuerſt in dem Biſthum veranſtaltet worden.

ſondern hat vielmehr durch das anbefohlne Lärmen-ſchlagen verurſachet/ daß man von auſſen/ indeme bey dem Magiſtrat keine Juſtitz zu erhalten war/ auf gegebenes Signal den Angriff gethan/ die Thor eröffnet.

Eh

Eh E. Raht hat Lärmen schlagen lassen/ so hatte man Bischoff. Seiten bereits die Lärmen-Schüß gethan/ und den Blut-Fahnen ausgesteckt gehabt; Es ist aber ein ungütiges Vorgeben/ daß bey dem Magistrat keine Justiz zu erlangen gewesen/ anerwogen ja derselbe sich zu Bestraffung der Schuldhafften anheischig gemacht/ man aber im Gegentheil Judex in propria causa seyn/ und E. Raht gern in seine Jurisdiction eingreiffen wollen.

und sich also mit beederseitigen Verlust zweyer Männer/ nachdem von denen Städtischen der erstere Schuß geschehen/ der Stadt bemeistert hat.

Nun sind zwar auf der Stadt Seiten/ 2. Mann/ und zwar einer auf der Stelle/ der andre aber an seiner tödlichen Blessur geblieben/ welche/ wie man zuverläßige Nachricht hat/ schon ehe die Bischoff. Unterthanen vor das Thor gekommen/ von denen in der Stadt gewesenen Bischoff. aus den Häusern blessirt worden/ welches alles sich hiernechstens geben wird/ hingegen aber ist nur ein Bischoff. todt geblieben/ dem andern aber als er Victorie schiessen wollen/ die Flinte/ welche ihm den Arm abgeschlagen/ zersprungen; Es hätten aber Ihro Hochfl. Gn. weiters anfügen sollen/ auf was vor eine barbarische und tyrannische Weis Sie hausen lassen/ wie Sie nemlich dem Alten-Meister Bleyln/ beyde regierende Burgermeister in Arrest zu nehmen/ zumuhten/ und als Er solches refusirt, den Einen bewachen/ und in des andern Hauß gleichsam auf Discretion procediren/ nicht weniger auch beyde Consulenten mit vieler Mannschafft bewachen/ die Burgerschafft disarmiren/ mit ohnerträglicher Einquartirung belegen/ das Gewehr wegführen/ die Thor besetzen/ ja alles auf das rigoureuseste vollbringen lassen/ daß in der schärffesten Belagerung/ wann ein Ort mit Sturm übergeht/ kein solch Tractament zu gewarten/ zumahlen der Bauren eigne Geständnuß/ daß sie Ordre gehabt alles nieder zu machen/ es müste es aber GOtt sonderlich geschickt haben/ daß die an der Wormser Wahrt gestandene/ die Lärmen-Schuß nicht gehört hätten/ sonsten man die Stadt überall angegriffen/ und des Kinds in Mutter-Leib nicht verschont haben würde/ auch die vor dem Thor mit bey sich gehabten Säcken auffgewartete Weiber/ um das geplünderte darinnen heim zu tragen/ die grausame Anordnung satsam an Tag legen.

Nun kan ich Ew. Kayss. und Catholisch. Königl. Maj. allerunterthänigst und mit Warheit versichern/ daß mir niemahl in die Gedancken kommen/ gegen besagte Burgermeister und Raht/ noch derselben mehrentheils unschuldigen Burgerschafft/ ohnangesehen der gegen mich bishero bezeigten grossen Animositat und thätlichen Unternehmungen/ etwas Feindliches ausüben zu lassen/ noch dieselbe in ihren Rechten und Privilegien zu kräncken/ oder zu beschwehren.

Ihro Kayserl. Maj. wollen zwar von Ihro Hochfl. Gn. versichert werden/ daß Ihro niemahlen in die Gedancken gekommen gegen die Stadt Speyer etwas Feindseliges ausüben zu lassen ꝛc. ꝛc. Es ist aber aus denen von langer Zeit her gemachten Kriegs-Rüstungen ein anders zu erweisen/ und daß man zu Verfagung der Zigeuner/ und Einnehmung der Huldigung/ so grosser Armatur nicht bedörffe/ Ihro Hochfl. Gnad. haben zwar auch E. Rahts Deputirte versichert/ denselben in seinen Rechten und Privilegien nicht zu kräncken/ es geschichet aber solches täglich auf vielfältige Art und Weis/ und wollen Dieselbe den Hoch-preißl. Cammer-Gericht/ welches doch die Kayserl. Maj. und das Heil. Reich repræsentirt, nicht pariren/ sondern vorhero von Wien Antwort erwarten.

Es dringet mir das jetzt-passirte jedoch zu Abwendung der augenscheinlichen bevorgestandenen Gefahr/ und zu meiner Bedienten Conservation und Rettung höchst-nöhtige Verfahren auch umb so tiefer zu Hertzen/

Aus Vorigem ist satsam zu ersehen/ daß weder Ihro Hochfl. Gn. noch Dero Bedienten im geringsten in Gefahr gewesen/ noch Deroselben einiges Leyd zugefügt worden/ sondern Dieselbe eine Ursach vom Zaun brechen müssen/ damit Sie Ihr schon lang gegen die Stad Speyer concertirtes Dessein nunmehro bey den angeschienenen Friedens-Zeiten/ weil Sie solches bey annoch fürwehrendem Krieg zu thun/ Bedencken tragen müssen/ ausführen können/ und dazu einen geschmückten Prætext vorwenden können; Man kan auch nicht begreiffen/ daß diese gewaltsame ohnerhörte That-Handlung Ihro Hochfl. Gn. tieff zu Hertzen gehen solte/ weil Dieselbe mit dem Pacifragio continuiren/ und dem Cammer-Gerichtl. Mandato zu schuldiger Folge E. Raht/ seine Haupt-Wacht/ und die Thor noch nicht eingeraumet haben.

als man hierdurch Anlaß nehmen wird / mittels verkehrten Vorstellung / des Facti, mich bey denen Protestirenden Chur- und Fürsten auf alte Weis zu beschwärtzen und für feindseelig auszuschreyen / da ich doch in meinen so hoch erworbenen Alter und grauen Haaren mehrer nichts / als Ruhe und Fried wünsche;

Es braucht diese feindliche Occupation einer unschuldigen Reichs-Stadt/ und Land-Fried-brüchiger Uberfall der mehrentheils unschuldigen Burgerschafft / wie Ihro Hochfl. Gn. selbsten bekennen müssen/ keiner verdreheten Vorstellung / sondern man lebet vielmehr der tröstlichen Hoffnung / es werde das gesambte Reich ohne Unterscheid der Religion dieses ohnverantwortliche Factum, Violation des Profan-Friedens / und die daraus entstehende üble Consequentzien gerechtigst erwegen/ und gar leicht finden / daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. Ihren schon lang gegen die Stadt Speyer ohnverschuldter Dingen gefaßten Haß und Zorn dermahleins ausüben wollen/ und Sie dazu eine Ursach vom Zaun gebrochen haben/ anjetzo aber / nach begangener unjustificirlicher That / und gekühlten Zorn / Ruhe und Frieden wünschen / und die Sache in der Güte gern beygelegt haben wolten.

Dannenhero ich nöhtig zu seyn ermessen/ Ew. Kayserl. Majest. dieser Begebenheit halber allerunterthänigste Apertur und die Erklährung zu thun / daß Ich anbey nichts suche/ als meine/ meines Cleri, meiner Bedienten und deren gesambten Haabschafften Sicherheit / darumb ich dann Deroselben allermächtigste Protection und Schutz mithin in allertiefsesten Submission implorire / und offtgedachten Magistrat mittels Dero Allerhöchsten Kayserlichen Authorität dahin anzuhalten bitte / als der ich mich / meinen Stifft und arme Unterthanen zu dessen End allerunterthänigst empfehle und Zeit Lebens verbleibe ꝛc. ꝛc.

Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. haben bey dieser Gewalt-sahmen That-Handlung nichts anders gesucht / als Ihre Rache gegen Unschuldige auszuüben / und den Consiliis violentis, welche Deroselben von einigen zu Zanck und Unruhe inclinirenden Räthen / gegeben worden / nachzukommen / haben auch nicht nöhtig/ vor Sich/ ihre Bediente / und die Clerisey eine Sicherheit zu suchen/ anerwogen man ja Ihro dieselbe schon zum öfftern zugesagt / und wann man jemanden das geringste zufügen wollen / man gewißlich nicht so lang gewartet haben würde / bis Ihre Unterthanen aufgebotten werden können / zumahlen Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. kein Recht haben Sich mit Dero Bedienten in der Stadt Speyer aufzuhalten / sondern aus guter Nachbarschafft precario bis daher darinnen geduldet worden / und demnach in Dero Landen/ allwo Sie die beste Sicherheit haben/ Ihr Domicilium anrichten können; Die Clerisey aber / welche in E. Rahts Schutz und Schirm und mit der Stadt durch die Rachtung verbunden ist / durch diese gnug versichert/ weil jeder Theil vermittelst cörperlichen Eyds sich verbunden / bey Straff 1000. Marck Löhtigs Golds dem andern an Leib / Haab und Gütern / keinen unrechten Gewalt zu zufügen. Lebet demnach E. Raht der allerunterthänigsten Zuversicht / Ihro Kayserl. Majest. werden Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. diese ohnverantwortliche That ernstlich verweisen / und Deroselben den Cammer-Gerichtlichen Mandatis schuldigster massen zu pariren/ und Via Juris & non facti zu procediren / auch Sich mit ihren Bedienten in Ihr Land zu begeben / allergnädigst anbefehlen / mithin die Stadt Speyer wieder in vorigen Stand stellen / und dadurch aus aller Unsicherheit und stündlich wieder zu befahren habenden Gewalt und Gefahr allergnädigst befreyen.

Digitized by Google